

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 5 (1909)
Heft: 4

Artikel: Schiesspflicht in bernischen Landen 1727
Autor: Zimmerlin, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-178752>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Strang verurteilt; um aber das Urteil vollziehen zu können, musste zuerst der Galgen neu hergestellt werden. „Galgenrain“ wird noch heute der Abhang unterhalb des ehemaligen Hinrichtungsplatzes genannt.

Schiesspflicht in bernischen Landen 1727.

Von Dr. Franz Zimmerlin.



en 10. März 1727 erliessen Schultheiss und Kriegsrat der Stadt und Republik Bern einen Erlass, demzufolge die Miliz an gewissen Tagen im Jahr nach dem Ziel zu schiessen hatte und in den Waffen exerziert und gemustert werden musste, damit „jeder Angehöriger und Unterthan mit mehrerem Nachdruck seinen Dienst nach der heutigen Kriegsmanier zu Gute des hohen Standes und währten Vatterlands verrichten könne“. Die in Kompagnien inkorporierten Ober- und Unteroffiziere und die Mannschaften, die über 16 Jahre alt waren, erhielten das Recht auf der Schiessstatt, der sie zugehörten, nach den oberkeitlichen Gaben zu schiessen und wurden hiezu pflichtig. Mit Ober- und Untergewehr und gleichförmiger Kleidung mussten sie auf der Schiessstatt erscheinen, wie zu der Generalmusterung. Wer ohne erhebliche Gründe ausblieb, wurde gestraft. Die Strafe für einen Tag betrug 2 Batzen; sie gehörte dem Trüllmeister, dieser musste sie aber selbst einziehen.

Bevor aber nach der Scheibe geschossen wurde, mussten Offiziere und Soldaten von dem gewohnten Trüllmeister „nach Inhalt des Exercierbüchleins, ohne in den Handgriffen darvon abzuweichen, exerciert und im Marschieren, Schwenken u. s. w. wohl unterrichtet werden“. Wer sich ohne Fusil einfand, musste gestraft werden, als ob er selbst abwesend wäre.

Offiziere und Soldaten mussten mit eigenem Ober- und

Untergewehr antreten, „das fusil zweilödig glatt oder gezogen, in dem Schloss aber kein Stecher, und folglich mit völlig laufenden und nit mit triebenen Kuglen zur Scheiben schiessen, bei Ungültigkeit des Schutzes“. Wer mit einem entlehnten Gewehr schoß, wurde mit drei Batzen gestraft, sein Schuss war zudem ungültig. Wenn aber einem das Gewehr auf dem Platze „unnütz“ gemacht worden, so konnte der kommandierende Offizier erlauben, dass er eines entlehne.

Es durfte nur unter Kommando geladen und geschossen werden; die Offiziere wechselten dabei ab, der Trüllmeister kommandierte nicht. Es wurden drei oder vier Scheiben aufgestellt.

Ein Schuss, der vor dem Kommando oder sonst unversehens losgegangen, oder ein Schuss, der versagte, galt als verloren.

Keiner durfte aus dem Gliede austreten, oder ohne Erlaubnis zu den Scheiben laufen, bei Strafe von zwei Batzen.

Die Distanz bis zum Ziel musste bald kleiner, bald grösser gewählt werden, je nach Gutdünken des kommandierenden Offiziers, aber nicht grösser als 200 und nicht kleiner als 60 Schritt.

Es durfte niemand betrunken auf dem Schiessplatz sich einfinden, bei Busse von zwei Batzen; auch durfte kein Wein hergebracht werden. Weder Wirte noch jemand anders waren befugt, Scheiben aufzustecken; es durfte nur nach den von den Offizieren verordneten Scheiben geschossen werden.

Jedes Jahr mussten der zur betreffenden Schiessstatt gehörenden Miliz sämtliche Artikel des obrigkeitlichen Erlasses abgelesen werden.

(Gleichzeitige Copie im II. Buch der Schützenzunft Zofingen auf Seite 143—146.)
